

Hygieneplan an der Außenstelle Nabburg

Stand 04.10.2021

<p>Generelle Hygieneregelung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden • Abstandhalten (mindestens 1,5 m) soweit möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Kein Körperkontakt • Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund • Möglichst keine Durchmischung von Gruppen
<p>Maskenpflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im gesamten Schulgebäude besteht für alle Personen Maskenpflicht. Am Sitz-/Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die Maske abgenommen werden. Gilt auch für die Lehrkräfte. • Anforderung an die Masken: mind. medizinische Masken (OP-Masken) → Alltags- oder Klarsichtmasken aus Kunststoff sind nicht mehr zulässig. • Befreiung der Maskenpflicht einzelner Schüler/innen erfolgt per formlosen Antrag ausschließlich durch die Schulleitung. Ärztliches Attest ist dem Antrag beizulegen.
<p>Lüften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens alle 45 Minuten ein intensives Lüften je nach CO₂-Konzentration (CO₂-Meßgeräte) • In Räumen ohne CO₂-Meßgeräten alle 20 Minuten intensives Stoß- oder Querlüften
<p>Partner-/Gruppenarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Partner- und Gruppenarbeit ist möglich. Inzidenz > 100 nur mit Mindestabstand von 1,5 m und sofern notwendig Inzidenz < 100 ohne Mindestabstand
<p>Unterricht in Fachräumen/EDV-Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Arbeitsmittel, Geräte, Werkzeuge, Stifte usw.) ist zu vermeiden. Ist ein Nutzerwechsel unterrichtsorganisatorisch erforderlich, müssen die Gegenstände gereinigt werden. Außerdem sind vor und nach der Nutzung die Hände zu waschen.
<p>Pausenregelung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pause im Klassenzimmer oder Pausenhof (Bereiche bitte beachten!)
<p>Rauchen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Vormittags- und Mittagspause nur im vorgesehen Pausenhofbereich unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m möglich.
<p>Sportunterricht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht ist auch im Innenbereich ohne Maske möglich. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden.
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentliches Husten, kein Fieber)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) ➢ Verstopfte Nasenatmung ohne Fieder ➢ Gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern • In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis eines POC-Antigenschnelltest oder PCR-Test vorliegt. (Ein Antigen-Selbsttest zuhause reicht nicht aus!) • Siehe hierzu auch Punkt: „Selbsttestpflicht für Schüler/innen“
<p>Schulbesuch mit Erkältungssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Geschmacks- und Geruchsverlust, Hals- oder Ohrenscherzen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall, fiebriger Schnupfen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich • Wiederzulassung zum Schulbesuch, wenn <ul style="list-style-type: none"> - wieder guter Allgemeinzustand (bis auf zulässigen leichten Erkältungssymptomen → s.o.) - Vorlage eines negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltest oder eines PCR-Tests vor dem Schulbesuch. - Schulbesuch ohne negativem PCR- oder POC-Test: keine Krankheitssymptome mehr + mind. 7 Tage kein Schulbesuch seit dem Auftreten der ersten Krankheitssymptome

Externe für schulische Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Hygieneplans/-vorschriften möglich.
Selbsttestpflicht für Schüler/innen	<p>Die Testpflicht besteht weiterhin, d.h. am Präsenzunterricht darf nur teilnehmen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Selbsttest an der Schule mit negativem Ergebnis durchgeführt. (Hinweis: evtl. zeitversetzter Selbsttest, falls Mindestabstand während der Abnahme der Maske zwecks Selbsttest nicht eingehalten werden kann!) • einen anerkannter negativer PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Std. bzw. einen negativen POC-Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Std. vorgelegt • einen Nachweis über eine vollständige (ab 15. Tag nach der Impfung) vorlegen kann • als Genesen gilt: (Nachweis durch positiven PCR-Test + mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegend). <p>Bei einen positiven Selbsttest</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person wird sofort abgesondert. • Schulleitung informiert Gesundheitsamt • Anordnung eines PCR-Test durch das Gesundheitsamt.